

Bern, 25. Juni 2021

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 26. Juni 2021

Inhalt

Ausgangslage	2
Zielsetzung	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskentragpflicht	2
Trainingsbetrieb	2
Wettkämpfe und Veranstaltungen	3
Gastronomie	3
Verantwortung	3
Kontrolle und Durchsetzung	4
Kommunikation	4
Inkraftsetzung	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestetete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben** gilt ab 12-jährig eine Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Trainingsbetrieb

Aussenbereich

Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen möglich. Es bestehen keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.

Innenbereich

Bei Sportaktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen, was in den Sportanlagen der Stadt Bern der Fall ist. Ansonsten bestehen

keine Einschränkungen mehr, d.h. während der Sportaktivität gilt keine maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht und Abstandhalten mehr.

Wettkämpfe und Veranstaltungen

Aussenbereich

Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden.

Für Veranstaltungen, bei denen der Zugang ab 16 Jahren vom Nachweis eines Zertifikats abhängig ist, gibt es keine Beschränkungen; es muss einzig ein Schutzkonzept umgesetzt werden, das die Zugangskontrolle und die Hygienemassnahmen sicherstellt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Verpflegungsangebote sind im Aussenbereich ohne Einschränkungen möglich.

Innenbereich

Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt im Innenbereich von Sportanlagen eine maximale Personenzahl von 1000 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler). Wenn das Publikum steht oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe. Für das Publikum gilt Maskenpflicht und Abstandhalten. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 26. Juni 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.